

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



23115868

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

29. Aug. 2023

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : **0894.084.533**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **IMMO WEYNAND**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **AKTIENGESELLSCHAFT**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4750 BÜTGENBACH (ELSENBORN), Zum Büchelberg Nr 19**

Gegenstand

**der Urkunde : Anpassung der Gesellschaft an das Gesetzbuch der Gesellschaften
und Vereinigungen, Mandatsbestätigung, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „IMMO WEYNAND“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach (Eisenborn), Zum Büchelberg Nr 19, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0894.084.533, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH « Morgane CRASSON - Notarin » mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 10. August 2023, registriert in Verviers, am 24. August 2023, Referenz 5 Band 000 Blatt 000 Fach 11396, neun Blätter ohne Zusatz, fünfzig Euro (50 EURO) erhoben, gez. der Einnehmer », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen unter Beibehaltung des Verwaltungsrates und eine Neufassung der Statuten vorzunehmen.

ZWEITER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, den bestehenden Text der Statuten zu ersetzen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Ihre Bezeichnung lautet " IMMO WEYNAND ".

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz befindet sich in der Region Wallonien.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat folgenden Gegenstand :

- 1.Studien-, Organisations- und Beratungsbüro für finanzielle, Handels- oder gesellschaftliche Angelegenheiten;
- 2.Sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit Beratung, Dokumentation und Publikation hinsichtlich juristischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und finanzieller Probleme;
- 3.Begleitung von Unternehmen in den Bereichen Handel, Industrie und Verwaltung, Durchführungen von Sekretariatsarbeiten, das Domizilieren von Unternehmen, Bereitstellung von Büroräumen, Lagern und Herstellungsräumen, Durchführung vorbereiteter Studien und Beratungen auf dem Gebiet Management, Geschäftsführung, Wirtschaftsrecht, Marketing, Ausfuhr und Einfuhr, Durch und Herausgabe von Studien, Berichten und Unterstützung von Unternehmen bei Gründung, beziehungsweise bei Übernahme bestehender

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 11/09/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Unternehmen, Versand und Empfang von Post, sowie weitere Tätigkeiten, die bei Gründung, Geschäftsführung und Verwaltung von Unternehmen nützlich sein können;

4. Wahrnehmung von Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufträgen und Mandaten, sowie das Auftreten als Veräußerer;

5. Leitung eines Unternehmens zur Produktentwicklung und sämtliche weitere Tätigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit zum Beispiel Promotionen, Realisierung, Verkauf und Kommerzialisierung von Projekten, sowie Erwerb, Veräußerungen, Verwaltung, Leitung, Neubewertung, Parzellierung, Sichten, Mieten und Vermieten, Bauen oder Umbauen, Promotionen von Immobilien, sowie sämtliche derartige Transaktionen und Leistungen bei Immobilien im weitesten Sinne, einschließlich des Leasing von Immobilien, jedoch unter Ausschluss der Handlungen als Immobilienmakler;

6. Verwaltung von Vermögen, das sich aus Immobilien und beweglichen Sachen zusammensetzt, Valorisierung und Aufrechterhaltung dieses Vermögens, insbesondere durch Verwaltungstätigkeiten;

7. Beteiligung an anderen Gesellschaften.

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleichen oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen, sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien, als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Artikel 4: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Die Gesellschaft kann zu ihren Gunsten Verbindlichkeiten eingehen und vereinbaren, die den Zeitraum ihrer Dauer überschreiten.

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt zweihunderttausend Euro (200.000,00 €) und ist vertreten durch zweihundert (200) namentliche Kapitalaktien nummeriert von 1 bis 200.

Artikel 9: Art der Aktien

Die Aktien sind und bleiben Namensaktien, die in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes und hinterlegtes Aktienbuch eingetragen werden.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis eingetragen; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs werden die mit den Aktien verbundenen Rechte von den Erben und Vermächtnisnehmern, die diese Aktien ordnungsgemäß in Besitz genommen haben oder die ihnen übergeben wurden, bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses proportional zu ihren Rechten am Nachlass ausgeübt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

12.1. Unter Aktionären sind Aktien unter Lebenden frei übertragbar, entgeltlich oder unentgeltlich, und sie können von Todes wegen übertragen werden.

In allen anderen Fällen können die Aktien eines Aktionärs unter Lebenden oder von Todes wegen nur mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Aktionäre, die mindestens drei/vier Viertel des Kapitals vertreten, und unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 12.2 bis 12.5 übertragen werden.

12.2. Abtretung an Dritte

Ein Aktionär, der seine Aktien ganz oder teilweise veräußern möchte, muss das Verwaltungsorgan der Gesellschaft per Einschreibebrief hiervon in Kenntnis setzen und ihm einen Abtretungsentwurf zusenden. Dieser Abtretungsentwurf muss die vollständige Identität des vorgeschlagenen Abtretungsempfängers, die Anzahl der Aktien, die abgetreten werden sollen, den Preis pro Aktie und die anderen Modalitäten der geplanten Abtretung enthalten.

Spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung übermittelt das Verwaltungsorgan jedem der anderen Aktionäre per Einschreiben eine Kopie des Veräußerungsentwurfs mit der Frage, ob er der geplanten Veräußerung zustimmt oder nicht. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung der geplanten Abtretung muss jeder Aktionär das Verwaltungsorgan der Gesellschaft per Einschreiben über seine Entscheidung informieren. Erhält der Aktionär innerhalb eines Monats keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass er die Abtretung ablehnt.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Das Verwaltungsorgan informiert die Aktionäre über das Ergebnis der Konsultation.

Die sich widersetzenden Aktionäre haben eine Frist von drei Monaten nach der Verweigerung der Zustimmung, um die Aktien, deren Übertragung beabsichtigt war, zu dem gemäß Artikel 12.4 festgelegten Preis selbst zu erwerben.

12.3 Übertragung von Todes wegen an Erben oder Vermächtnisnehmer, die keine Aktionäre sind

Im Falle des Todes eines Aktionärs müssen die Erben oder Vermächtnisnehmer, sofern sie nicht selbst Aktionäre sind, das Verwaltungsorgan per Einschreiben über den Todesfall informieren, wobei sie ihre vollständige Identität angeben, ihre Erbenstellung nachweisen und einen gemeinsamen Vertreter benennen müssen, um in ihrem Namen alle Mitteilungen und eventuellen Zahlungen entgegenzunehmen.

Spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung der Erben und Vermächtnisnehmer benachrichtigt das Verwaltungsorgan jeden Aktionär per Einschreiben und fragt ihn, ob er der Übertragung der Aktien des Verstorbenen auf die Erben oder Vermächtnisnehmer zustimmt oder nicht. Innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung durch das Verwaltungsorgan muss jeder Aktionär das Verwaltungsorgan per Einschreiben über seine Entscheidung informieren. Erhält der Aktionär innerhalb eines Monats keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass er die Übertragung ablehnt.

Die Erben und Vermächtnisnehmer von Aktien, die nicht Aktionäre werden können, weil ihnen die Übertragung der Aktien verweigert wurde, haben Anspruch auf den Wert der Aktien, der gemäß Artikel 12.4 hiernach festgelegt wird.

Sie können die Rücknahme der Aktien durch einen eingeschriebenen Brief an das Verwaltungsorgan verlangen, von dem das Verwaltungsorgan unverzüglich eine eingeschriebene Abschrift an die einzelnen Aktionäre weiterleitet. Wird der Rückkauf nicht innerhalb von drei Monaten nach Verweigerung der Genehmigung durchgeführt, so sind die Erben oder Vermächtnisnehmer berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

12.4. Für die Anwendung der Artikel 12.2 und 12.3 wird der Rückkaufpreis einer Aktie mangels einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien wie folgt berechnet: Der Kaufpreis wird auf der Grundlage des buchhalterischen Eigenkapitals berechnet, das in dem letzten veröffentlichten, von der Hauptversammlung genehmigten Abschluss zum Zeitpunkt der in Artikel 12.2 Artikel 1 genannten Mitteilung oder zum Zeitpunkt des Todes ausgewiesen ist, zuzüglich der nicht realisierten Gewinne und abzüglich der nicht realisierten Steuern. Wenn keine Einigung über den Marktwert der Immobilien erzielt wird, auf dessen Grundlage die stillen Reserven berechnet werden, wird der Wert der Immobilien auf der Grundlage eines in Belgien zugelassenen Immobiliengutachters ermittelt.

Wenn sich die Parteien nicht auf einen Immobiliengutachter einigen können, hat jede Partei das Recht, einen Immobiliengutachter mit der Schätzung der Immobilien zu beauftragen. In diesem Fall wird der Marktwert auf der Grundlage des Durchschnitts der verschiedenen Schätzungen berechnet.

12.5. Jede Abtretung oder Übertragung, die in Verletzung dieses Artikels erfolgt, ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den Aktionären oder Dritten von Rechts wegen nichtig.

Abtretungen oder Übertragungen von Aktien werden gegenüber der Gesellschaft und Dritten erst mit der Eintragung in das Aktienregister wirksam.

Die Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Aktionärs dürfen unter keinen Umständen die Versiegelung des Vermögens oder der Unterlagen der Gesellschaft verlangen oder sich in irgendeiner Weise in die Geschäftsführung der Gesellschaft einmischen.

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Falls ein Kandidat im Falle seiner Ernennung keine Stimmenmehrheit bekommt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird der älteste Kandidat gewählt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Wenn ein Posten im Verwaltungsrat vor dem Ende eines Mandats frei wird, hat nur die Generalversammlung das Recht, ein neues Mitglied zu ernennen.

Wenn die Gesellschaft durch Tod oder Handlungsunfähigkeit nur noch ein einziges Verwaltungsratsmitglied hat, gehen sämtliche Vollmachten des Verwaltungsrates auf ihn als einzigen Verwalter über; er kann einen Teil dieser Vollmachten übertragen. Die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, die sich auf den Verwaltungsrat beziehen, können daher so gelesen werden, als würden sie sich auf den einzigen Verwalter beziehen.

Artikel 14: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen delegierten Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, des delegierten Verwalters oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes von seinen Kollegen bestimmtes Mitglied und zwar sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, sowie innerhalb von zehn Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung, außer in einem Notfall. Im letzteren Fall sind Art und Gründe für den Notfall in der Einberufung oder im Protokoll der Sitzung zu nennen.

Die Sitzung findet an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt oder, wenn kein Ort angegeben ist, am Geschäftssitz.

Artikel 16: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht mehr als einen seiner Kollegen vertreten.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch, sofern die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich anwesend ist, schriftlich Stellung nehmen und seine Stimme schriftlich abgeben (gegebenenfalls: oder durch andere Kommunikationsmittel auf einem materiellen Träger).

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtsgültig Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Artikel 17: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Die Befugnisübertragungen sowie die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen und Stimmen werden als Anhang beigefügt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können verlangen, dass ihre Meinungen oder Einwände gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates ins Protokoll aufgenommen werden.

Alle Exemplare und Auszüge aus den Protokollen werden wie folgt unterzeichnet vom Vorsitzenden oder dem delegierten Verwalter bzw. einem seiner delegierten Verwalter.

Artikel 18: Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftsgegenstands vorzunehmen, ausgenommen solche, die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel delegierter Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren übertragen.

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob sie allein oder gemeinsam handeln.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 20: Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, in denen ein (öffentlicher) Beamter oder ein Notar mitwirken muss, sowie vor Gericht, vertreten:

-entweder durch zwei gemeinschaftlich handelnde Verwaltungsratsmitglieder ;

-oder die mit dem Tagesgeschäft beauftragte(n) Person(en) im Rahmen dieser Geschäftsführung;

welche sich Dritten gegenüber nicht durch eine vorherige Genehmigung oder Ermächtigung des Verwaltungsrates ausweisen müssen.

Die Gesellschaft kann außerdem durch Sonderbevollmächtigte vertreten werden, insofern diese innerhalb ihrer Vollmacht handeln.

Artikel 21: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Bei jeder Ernennung kann die Generalversammlung entscheiden, ob und in welchem Maße die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds mit einer festen oder variablen Vergütung entlohnt wird.

Artikel 22: Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Artikel 23: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am vierten Freitag des Monats Dezember um zwanzig Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Sonntag oder Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Artikel 34: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Juli und endet am dreißigsten Juni des darauffolgenden Jahres.

DRITTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, das Mandat der beiden nachgenannten Verwaltungsratsmitglieder zu bestätigen und diese bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2029 zu verlängern und zwar :

a)Herr WEYNAND Edgard Paul Siegfried, wohnhaft in 4750 Bütgenbach (Elsenborn), Zum Büchelberg Nr 19, vorgenannt, der dies angenommen hat;

b)Frau MARAITE Hilde Hubertine, Ehegattin von Herrn WEYNAND Edgard, wohnhaft in 4750 Bütgenbach (Elsenborn), Zum Büchelberg Nr 19, vorgenannt, die dies angenommen hat.

Ferner wurde Herr WEYNAND Edgard, vorgenannt, der dies angenommen hat, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft ernannt.

Diese Mandate werden unentgeltlich ausgeübt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

VIERTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem beschlossen, dass der Sitz der Gesellschaft sich in 4750 Bütgenbach (Elsenborn), Zum Büchelberg Nr 19 befindet und dort verbleibt.

FÜNFTER BESCHLUSS :



Die Versammlung erteilte der Geschäftsführung alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn WEYNAND Edgard, vorgeannt mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

VERWALTUNGSRAT :

Nach erfolgter Mandatsbestätigung beziehungsweise Neubesetzung des Verwaltungsrates tritt der neugebildete Verwaltungsrat bestehend aus 2 Mitglieder und zwar Herrn Edgard WEYNAND und Frau Hilde MARAITE zusammen und fasste nach Beratung einstimmig folgende Beschlüsse :

-wurde zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt : Herr WEYNAND Edgard, vorgeannt, der dies angenommen hat.

-werden zu geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder ernannt : Herr WEYNAND Edgard und Frau MARAITE Hilde, beide vorgeannt, die dies angenommen hat.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie die Statutenkoordinierung